

Bebauungsplan (Satzung)

..... "Römerfeld"

der Gemeinde

St. Barbara

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.12.1970.... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde St. Barbara durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	<u>Siehe Zeichnung</u>
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	<u>Reines Wohngebiet</u>
2.1.1 zulässige Anlagen	<u>Siehe § 3 (2) Bau NVO *</u>
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>Siehe § 3 (3) Bau NVO</u>
2.2 Baugebiet	<u>Entfällt</u>
2.2.1 zulässige Anlagen	<u>Entfällt</u>
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>Entfällt</u>
3. Mass der baulichen Nutzung	<u>Siehe Zeichnung</u>
3.1 Zahl der Vollgeschosse	<u>0,4</u>
3.2 Grundflächenzahl	<u>0,5, bei Z.II = 0,8</u>
3.3 Geschosseflächenzahl	<u>Entfällt</u>
3.4 Baumassenzahl	<u>Entfällt</u>
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>offene Einzelhäuser</u>
4. Bauweise	<u>Siehe Zeichnung</u>
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<u>Nach besonderer Errichtung</u>
6. Stellung der baulichen Anlagen	<u>Siehe Zeichnung, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sie können auch auf den Nachbargrenzen errichtet werden</u>
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Straßen-Krone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>Entfällt</u>
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>Entfällt</u>
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	<u>Gesamter Geltungsbereich</u>
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
15. Verkehrsf lächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>Nach besonderem Plan</u>
17. Verkehrsflächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	<u>Entfällt</u>
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>Entfällt</u>
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>Siehe Zeichnung</u>
21. Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	<u>Entfällt</u>
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	<u>Entfällt</u>
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
24. Flächen für Gemeinschaftsatellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>Entfällt</u>
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>Der in der Zeichnung als Hergarten eingezeichnete</u>
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>Entfällt</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

..... Entfällt



* Zulässig sind
2. Wohngebäude

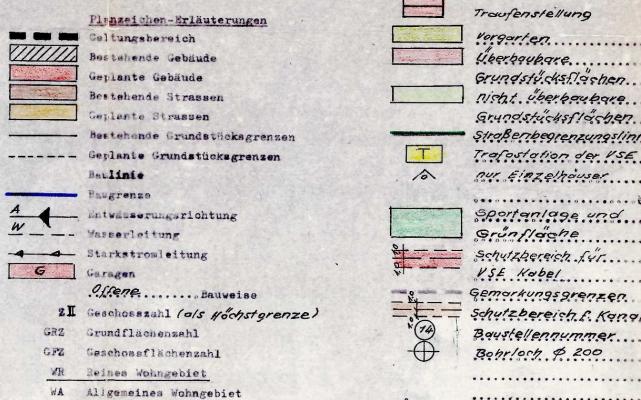
Ausnahmsweise zulässig sind
Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind siehe unten Ⓛ
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.
2.
3.



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 7. Juli 1971 bis zum 13. Juli 1971.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 13. Juli 1971 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND Saarbrücken, den 13. August 1971
Der Minister des Innern Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde - Oberste Landesbaubehörde
KA-7-3983/71 Kl. 1
Rer/76. Muster Diplom-Ingenieur

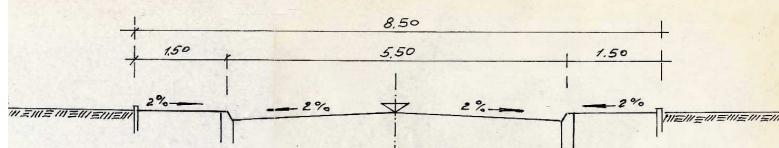
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 26. August 1971 öffentlich bekanntgemacht.

U. Römerfeld, den 27. August 1971
Der Bürgermeister Muster



STRASSENPROFIL-A

M. 1:50



Gemüß Schreiben des Oberbergamtes vom 4.3.1971 galt früher im Bereich der Gemeinde St. Barbara Bergbau auf Kupfererz um. Nach Empfehlung des Geologischen Landesamtes soll dies bei Durchführung von Erdarbeiten zum Straßen- oder Hausbau berücksichtigt werden, um eventuell nötige Maßnahmen festzulegen.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GENEINDE ST. BARBARA AMTEI BEZIRK WALLERFANGEN
BEBAUUNGSPLAN
„RÖMERFELD“

Maßstab:	1 : 500	Blatt:	
Gezeichnet:	Jüller	St. Barbara, DEN 16.2.1971	
Beobachtet:			
Geprägt:	H. Kötter		(SCHAAB) KREISBAUDIREKTOR

